



## Mitsegelvereinbarung

Die nachstehend genannten Personen schließen in Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zwecks gemeinschaftlicher Durchführung eines Segeltörns auf der Segelyacht ..... mit Ausgangshafen ..... im Revier ..... in der Zeit vom ..... bis ..... die folgende Vereinbarung:

Nr	Name	Vorname	Anschrift	Telefon	Geb-Dat
1.)					
2.)					
3.)					
4.)					
5.)					
6.)					

### § 1

#### **Chartervertrag**

Der zwischen dem Vertragschließende zu \_\_\_ und dem Vercharterer \_\_\_\_\_ geschlossene Chartervertrag vom \_\_\_\_\_ ist Grundlage dieser Vereinbarung. Jeder Mitsegler kann eine Kopie dieses Chartervertrages erhalten und erkennt diesen an.

### § 2

#### **Voraussetzungen der Crewmitglieder**

Alle Teilnehmer erklären, dass sie eine gute Schwimmfähigkeit besitzen, für die Teilnahme an diesem Sport keine körperlich-medizinischen Bedenken vorliegen und gesundheitliche Einschränkungen / Besonderheiten vor Beginn des Törns in der gesamten Crew bzw. dem Schiffsführer gegenüber angesprochen werden.

### § 3

#### **Skipper**

Der Vertragschließende zu \_\_\_ wird zum Skipper bestimmt. Er ist aufgrund seiner Qualifikation und Erfahrung in der Lage, die Yacht sicher zu führen. Er verfügt über folgende Segelscheine / Patente / sonstige nautische oder technische Befähigungszeugnisse:

---

Der Skipper verpflichtet sich, den geplanten Törn sorgfältig vorzubereiten, durchzuführen und abzuschließen. Dabei sind die Grundsätze guter Seemannschaft, die Sicherheit von Schiff und Besatzung und das einvernehmliche Zusammenleben an Bord vorrangig zu berücksichtigen. Unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis trägt der Skipper im Außenverhältnis die Verantwortung für Schiff und Besatzung. Der Skipper ist gegenüber den übrigen Besatzungsmitgliedern weisungsberechtigt in allen Dingen, die die Führung der Yacht und das Bordleben betreffen.

Sollte der Skipper aus wichtigem Grunde während des Törns ausscheiden oder gehindert sein, die Schiffsführung länger auszuüben, übernimmt der erste Wachführer die Position des Skippers. Die Wachführer werden gemeinschaftlich neu bestimmt.

Eine Abwahl des Skippers ist nur einstimmig mit dessen Einverständnis möglich. Sofern dies geschieht, sind Zeit und Ort der Übergabe der Schiffsführung schriftlich festzuhalten und von allen Vertragsschließenden zu unterzeichnen. Mit Übergabe der Schiffsführung geht die Verantwortung auf den neuen Skipper über.

#### § 4

##### **Wachführer**

Der Vertragsschließende zu \_\_\_ wird zum 1. Wachführer bestimmt. Er verfügt über hinreichende Erfahrung und die Qualifikation, die Yacht als verantwortlicher Wachführer zu führen. Er verfügt über die Segelscheine/Patente/sonstige nautische oder technische Befähigungszeugnisse:

---

Im Rahmen der ihnen zugeteilten Wachen übernehmen die Wachführer die verantwortliche Führung der Yacht. Sie sind während der Wache gegenüber den ihnen zugeteilten Besatzungsmitgliedern weisungsberechtigt. Die Einteilung der Wachen obliegt dem Skipper. Er kann jederzeit die Wach- und Schiffsführung selbst übernehmen. Im übrigen kann der Skipper aus wichtigem Grund einen Wachführer ablösen und durch ein anderes Besatzungsmitglied ersetzen.

#### § 5

##### **Crew**

Die Crew hat den Weisungen des Skippers sowie gegebenenfalls der Wachführer Folge zu leisten und informiert ihn (bzw. den jeweiligen Wachführer) in unklaren Situationen. Die Regeln guter Seemannschaft, der Sicherheit und Disziplin an Bord sowie des einvernehmlichen Zusammenlebens an Bord werden als allgemein verbindlich anerkannt. **JEDES CREWMITGLIED IST FÜR SICH SELBST VERANTWORTLICH** und hat für seine/ihre Person **DIE JEWEILS ERFORDERLICHEN SICHERHEITSMASSNAHMEN** zu treffen, z.B. **ANLEGEN DER SCHWIMMWESTEN, PERSÖNLICHE SICHERUNG AN DECK**.

Alle Vertragsschließenden verpflichten sich, zum Bordbetrieb und dem Gelingen des Chartersörns nach besten Kräften beizutragen.

#### § 6

##### **Charterung der Yacht**

Die Yacht ist bei Übernahme vom Vercharterer gründlich auf etwaige Mängel sowie Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar zu untersuchen. Die entsprechende Prüfung erfolgt unter der Leitung des Skippers und entsprechend seinen Weisungen. Etwaige Mängel oder Unvollständigkeiten von Ausrüstung und Inventar hat der Skipper dem Vercharterer unverzüglich anzuzeigen. Liegen sicherheitsgefährdende Mängel vor und sind diese vor Reisebeginn nicht zu beheben, darf der Törn nicht angetreten werden.

Die Chartermiete nebst anfallenden Nebenkosten werden anteilig auf die Vertragsschließenden umgelegt. Alle Vertragsschließenden haben vor Törnbeginn den auf sie entfallenden Anteil in bar oder auf ein gemeinschaftlich bestimmtes Konto einzuzahlen, so dass der Charterer keine Vorauszahlungen aus eigener Kasse tätigen muss.

#### § 7

##### **Sonstige Kosten**

Auch die übrigen Kosten, die mit dem Betriebe der Yacht zusammenhängen (Proviand, Wasser, Bunker, Hafen- und Gewässerabgaben, etwaige Extraversicherungen etc.), werden anteilig umgelegt. Zur Bestreitung dieser Kosten wird eine Törn-Kasse gebildet. In diese Törn-Kasse wird der

gemeinschaftlich festgelegte Anteil vor Törn-Beginn eingezahlt. Während der Reise ist die Kasse nach Bedarf aufzufüllen, wobei die Nachschüsse ebenfalls anteilig zu bestreiten sind. Die Törn-Kasse wird von dem Vertragsschließenden zu \_\_\_ verwaltet und bei Tönende abgerechnet.

## **§ 8**

### **Törnplan**

Die Vertragsschließenden legen vor Reisebeginn einen Törnplan fest. Die anzulaufenden Häfen, Ankerplätze und Seegebiete wie auch die Dauer der Liegezeiten sind zu bestimmen, sofern nicht der gemeinschaftliche Wille besteht, die Routen- und Hafenplanung von Tag zu Tag neu zu bestimmen. Der Törnplan ist verbindlich. Von ihm kann nur abgewichen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund in der Schiffsführung gegeben ist oder wenn ein entsprechender Beschluss einstimmig gefasst wird. Der Skipper ist verpflichtet, den Törnplan nach Möglichkeit (wettererlaubend) einzuhalten.

## **§ 9**

### **Rücktritt**

Tritt ein Vertragsschließender vor Antritt des Chartertörns zurück oder ist er aus sonstigen Gründen an der Teilnahme an dem Chartertörn verhindert, so ist er grundsätzlich verpflichtet, den auf ihn entfallenden Anteil an den Charterkosten zu leisten. Dieses Ausfallrisiko trägt jeder Vertragsschließende selbst. Der Abschluss einer Reisekostenrücktritts-Versicherung steht im Ermessen eines jeden Einzelnen.

Der Zurücktretende wird von seinen Verpflichtungen unter diesem Verträge frei, wenn er eine Ersatzperson stellt, die bereit ist, in vollem Umfange in seine Rechte und Pflichten einzutreten. Der Eintritt einer solchen Ersatzperson in den Vertrag ist von allen übrigen Vertragsschließenden zu genehmigen.

Steigt ein Vertragsschließender während des Chartertörns aus, so wird er in keinem Falle von den auf ihn entfallenden anteiligen Zahlungen befreit. Dies gilt auch für die Beteiligung an den sonstigen Kosten. Wird in diesem Falle eine Ersatzperson gestellt und von allen übrigen Vertragsschließenden akzeptiert, so hat sich der aussteigende Vertragsteil ausschließlich mit der Ersatzperson finanziell auseinander zu setzen.

Tritt ein Vertragsschließender vor Antritt des Chartertörns oder während der Reise zurück, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist und wird dadurch der Chartertörn oder seine Fortsetzung unmöglich, so ist der zurücktretende Vertragsteil den übrigen Vertragsschließenden zum Schadensersatz verpflichtet.

## **§ 10**

### **Haftung**

Die Vertragsschließenden sind sich darüber im klaren, dass es während des Chartertörns zu Körper- oder Sachschäden kommen kann. Solche Schäden können durch den Betrieb der gecharterten Yacht und/oder durch Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entstehen.

Wird festgestellt, dass Mängel der Yacht oder Defizite in ihrer Ausrüstung oder ihrem Inventar den Körper- oder Sachschaden verursacht haben, so sollen etwaige Ersatzansprüche gegen das Charterunternehmen oder Dritte geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht werden. Die Kosten einer solchen Prüfung und etwaigen Rechtsverfolgung werden von allen Vertragsschließenden gemeinsam getragen.

Die Vertragsschließenden fahren auf eigene Gefahr mit und verzichten untereinander auf jegliche Ersatzansprüche, soweit die Schäden nicht vorsätzlich verursacht worden sind. Dies gilt auch gegenüber einem etwaigen Fehlverhalten des Skippers oder der Wachführer.

Jedes Crewmitglied haftet für Schäden, die er/sie am Schiff und dessen Ausrüstung anrichtet, selber; solche Kosten werden nicht umgelegt.

Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden.

Es besteht Einigkeit, dass die unter diesem Vertrag festgelegten und im Zusammenhang mit der Durchführung des Chartertörns zu erledigenden Tätigkeiten unentgeltlich übernommen werden.

Werden die Vertragsschließenden in Gesellschaft bürgerlichen Rechtes als Gesamtschuldner für Forderungen eines Dritten in Anspruch genommen (unbeschadet des bestehenden

Versicherungsschutzes), so sind sie im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet. Wird der Skipper, ein Wachführer oder ein anderes Besatzungsmitglied für seine Tätigkeit während des Chartertörns von Dritten in Anspruch genommen, so tragen die Vertragsschließenden die daraus entstehende Verpflichtung ebenfalls zu gleichen Teilen. Die Ausgleichung im Innenverhältnis findet nicht statt, wenn die Inanspruchnahme auf einer vorsätzlichen Handlung eines Vertragsschließenden beruht. In diesem Falle trägt der vorsätzlich Handelnde Kosten und Lasten allein.

## § 11

### Verschiedenes

Recht: Dieser Vertrag unterliegt Deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Bielefeld, Deutschland.

Ergänzende Bestimmungen: Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere der §§ 705 ff.

Salvation: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die durch die Unwirksamkeit entstehende Lücke soll durch eine Regelung geschlossen werden, die dem Willen der Vertragsschließenden und dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

## § 12

### Zusatz Vereinbarungen

---

---

---

---

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_